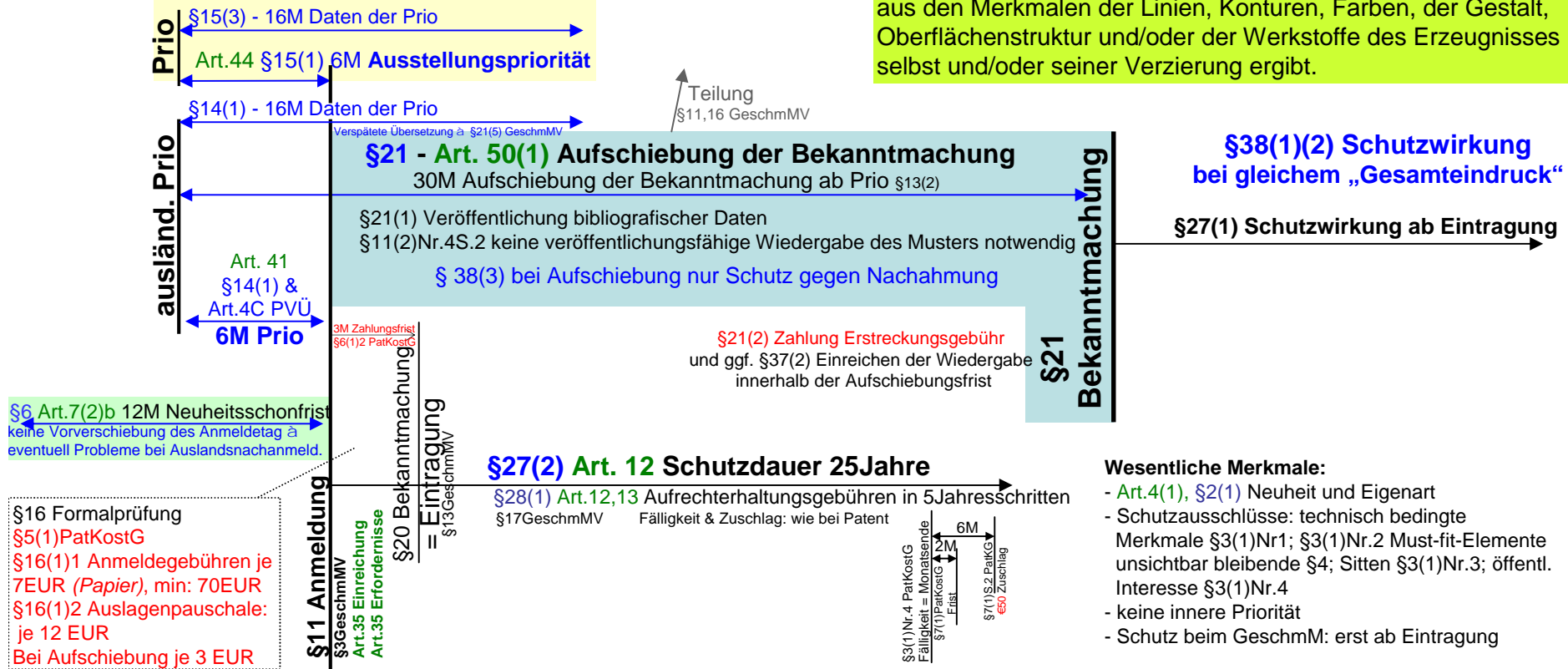


Geschmacksmuster & Gemeinschaftsgeschmacksmuster

GeschmM: § in blau
GGeschmM: Art. in grün

Definition: „Geschmacksmuster“ Art.3: Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.



Wesentliche Merkmale:

- Art.4(1), §2(1) Neuheit und Eigenart
- Schutzausschlüsse: technisch bedingte Merkmale §3(1)Nr1; §3(1)Nr.2 Must-fit-Elemente unsichtbar bleibende §4; Sitten §3(1)Nr.3; öffentl. Interesse §3(1)Nr.4
- keine innere Priorität
- Schutz beim GeschmM: erst ab Eintragung

Besonderheiten GGsMV

